

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2949

vom 20. September 1988

Gemeinde Diegten, Waldbaulinienplan "Hammerstatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat am 11. April 1988 den Waldbaulinienplan "Hammerstatt" [Nieder-Diegten] beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 20. April bis 20. Mai 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 1988 publiziert worden. Eine weitere Planaufgabe ist vom 6. Juli bis 6. August 1988 durchgeführt worden. Sie ist durch ein Mitteilungsblatt an die Einwohner sowie durch eingeschriebenen Brief an den auswärtswohnenden Anstösser bekanntgemacht worden. Es sind während beiden Auflagefristen keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 16. Juni 1988, bzw. 9. August 1988 ersucht der Gemeinderat Diegten um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes "Hammerstatt". Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Dazu gehören auch Waldbaulinienpläne.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die dem

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Im Rahmen der Eingangskontrolle durch die instuierende Dienststelle wurde festgestellt, dass die Planaufgabe nicht ordnungsgemäss publiziert worden war. Dieser formelle Mangel konnte in der Folge behoben werden, indem eine weitere Planaufgabe durchgeführt wurde. Deren Publikation erfolgte mittels Flugblatt an die Einwohner sowie durch Anzeige an den auswärtswohnenden Anstösser. Da die übrigen formellen Belange ebenfalls in Ordnung sind, steht diesbezüglich einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die zuständigen kantonalen Dienststellen hatten im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens mehrfach Gelegenheit, sich zur Waldbaulinie "Hammerstatt" zu äussern [vergleiche Stellungnahmen des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 15. September 1984, 21. November 1986 und 23. März 1988]. Verschiedene, dem Kanton vorgelegte Planentwürfe mussten vorerst aufgrund übergeordneter Randbedingungen abgelehnt werden. Dagegen fand der im März 1988 zu einer weiteren Vorprüfung eingereichte Waldbaulinienplan die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachinstanzen [Bericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 23. März 1988]. In der gleichen Form wurde der Plan von der Gemeindeversammlung am 11. April 1988 beschlossen, so

dass auch die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Beanstandungen ergab.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat am 11. April 1988 den Waldbaulinienplan "Hammerstatt" beschlossen. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 19/BSP/13/0 versehenen Planexemplare [Situation 1:500].

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Diegten, 4457 Diegten

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Bezirksstatthalteramt, 4437 Waldenburg

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Bauinspektorat [2]

Forstamt

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

